

II-10394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. GP

No. 365 / A
 Präs.: 15. MRZ. 1990

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Taus, Dr. Nowotny, Dr. Ditz, Eleonore Hostasch und Genossen
 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz - PKG), über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1957 und über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx

über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz - PKG),
 über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1957 und über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

P e n s i o n s k a s s e n g e s e t z

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Eine Pensionskasse ist ein Unternehmen, das nach diesem Bundesgesetz berechtigt ist, Pensionskassengeschäfte zu betreiben.

(2) Pensionskassengeschäfte bestehen in der rechtsverbindlichen Zusage von Pensionen an Anwartschaftsberechtigte und in der Erbringung von Pensionen an Leistungsberechtigte und Hinterbliebene sowie in der damit verbundenen Hereinnahme und Veranlagung von Pensionskassenbeiträgen (§ 16). Jede Pensionskasse hat Zusagen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren; zusätzlich können Zusagen auf Invaliditätsversorgung gewährt werden. Alterspensionen sind lebenslang, Invaliditätspensionen auf die Dauer der Invalidität und Hinterbliebenenpensionen entsprechend dem Pensionskassenvertrag zu leisten.

(3) Pensionskassen dürfen keine Geschäfte betreiben, die nicht mit der Verwaltung von Pensionskassen zusammenhängen.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden für Unternehmen der Vertragsversicherung mit Ausnahme des § 43 insoweit keine Anwendung, als sie den Pensionskassengeschäften ähnliche Geschäfte betreiben, die zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

§ 2. (1) Die Pensionskasse hat die Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen und hiebei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

(2) Wenn der jährliche Veranlagungsüberschuß II gemäß Formblatt B abzüglich der Verwaltungskosten, bezogen auf das Vermögen (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV) der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, im Durchschnitt der letzten fünf Geschäftsjahre nicht mindestens die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen der vergangenen fünf Jahre abzüglich 0,75 erreicht, so ist der Fehlbetrag dem Vermögen dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aus dem Eigenkapital der Pensionskasse gutzuschreiben.

Betriebliche Pensionskassen

§ 3. (1) Betriebliche Pensionskassen sind berechtigt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines Arbeitgebers durchzuführen.

(2) Am Grundkapital betrieblicher Pensionskassen dürfen nur der beitragsleistende Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bei diesen beschäftigt und Anwartschaftsberechtigte sind, beteiligt sein. Die Satzung der betrieblichen Pensionskasse hat Übertragungsbestimmungen für die Aktien vorzusehen.

(3) Mehrere Arbeitgeber, die zu einem Konzern nach § 15 Aktiengesetz oder nach § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung gehören, sind einem Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 gleichzuhalten.

Überbetriebliche Pensionskassen

§ 4. Überbetriebliche Pensionskassen sind berechtigt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber durchzuführen.

Anwartschafts- und Leistungsberechtigte, Hinterbliebene

§ 5. (1) Anwartschaftsberechtigte sind jene natürlichen Personen, die auf Grund eines bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnisses in Folge von Beiträgen des Arbeitgebers und allenfalls eigener Beiträge einen Anspruch auf eine zukünftige Leistung entsprechend dem Pensionskassenvertrag haben.

(2) Leistungsberechtigte sind jene natürlichen Personen, für die eine Pensionskasse Leistungen entsprechend dem Pensionskassenvertrag erbringt.

(3) Hinterbliebene sind jene natürlichen Personen, die nach dem Ableben eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten Leistungen von der Pensionskasse entsprechend dem Pensionskassenvertrag erhalten.

Rechtsform

§ 6. (1) Eine Pensionskasse darf nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland betrieben werden. Die Aktien müssen auf Namen lauten und dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übertragen werden.

(2) Auf Pensionskassen sind die für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt.

Eigenkapital

§ 7. (1) Jede Pensionskasse muß im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit jederzeit über das ihrem Risiko entsprechende Eigenkapital (eingezahltes Grundkapital und offene Rücklagen) verfügen. Dieses hat jederzeit zumindest 1 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag abzüglich der durch Versicherungen gemäß § 20 Abs. 1 gedeckten Teile der Verpflichtungen zu betragen.

(2) Das bar eingezahlte Grundkapital einer überbetrieblichen Pensionskasse hat mindestens 70 Mio S zu betragen.

(3) Abs. 1 ist auf Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Nachschußpflicht nicht anzuwenden.

Konzession

§ 8. (1) Der Betrieb einer Pensionskasse bedarf der Konzession des Bundesministers für Finanzen. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Konzession hat alle zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere über:

1. Den Sitz;
2. die Satzung;
3. die Aktionäre;
4. das dem Vorstand im Inland zur freien Verfügung stehende Eigenkapital;
5. die vorgesehenen Mitglieder des Vorstandes und deren

Qualifikation zum Betrieb der Pensionskasse;

6. die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, für die die Pensionskasse tätig werden will;
7. den Geschäftsplan;

8. bei betrieblichen Pensionskassen die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster betreffend die Gründung einer betrieblichen Pensionskasse.

- 5 -

§ 9. Die Konzession ist zu versagen,

1. wenn die Satzung oder der Geschäftsplan nicht Bestimmungen enthalten, welche die Erfüllung der Verpflichtungen der Pensionskasse oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Pensionskasse gewährleisten;
2. wenn ein Mitglied des Vorstandes wegen einer der im § 13 der Gewerbeordnung 1973 genannten strafbaren Handlungen verurteilt wurde, so lange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder der eingeschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt;
3. wenn ein Mitglied des Vorstandes wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist oder nicht die für den Betrieb der Pensionskasse erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat;
4. wenn die Pensionskasse nicht für einen Kreis von mindestens 1 000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bestimmt ist;
5. wenn das Eigenkapital gemäß § 7 dem Vorstand nicht unbeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung steht;
6. wenn eine Pensionskasse nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb nicht ausgeschlossen ist;
7. wenn ein Mitglied des Vorstandes einer überbetrieblichen Pensionskasse einen anderen Hauptberuf außerhalb des Pensionskassen-, Bank- oder Versicherungswesens ausübt;
8. wenn der Sitz der Pensionskasse nicht im Inland liegt;
9. wenn die Pensionskasse nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden soll;
10. wenn bei betrieblichen Pensionskassen die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster betreffend die Gründung einer betrieblichen Pensionskasse nicht den Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (BPG) entsprechen;

(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Finanzen durch Beschcheid festzustellen. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat die Konzession zurückzunehmen,

1. wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sie sich bezieht, nicht innerhalb von zwei Jahren nach Konzessionserteilung aufgenommen wurde;
2. wenn die Pensionskasse nicht binnen zwei Jahren nach Konzessionserteilung für mindestens 1 000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte tätig ist;
3. wenn sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
4. wenn die Pensionskasse ihre Verpflichtungen gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht erfüllt;
5. wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 5 Z 3 vorliegen.

(2) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt gesellschaftsrechtlich wie ein Auflösungsbeschluß der Pensionskasse, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Pensionskassengeschäfte als Unternehmensgegenstand aufgegeben werden und die Firma nicht entsprechend dem § 42 geändert wird. Der Bundesminister für Finanzen hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Registergericht zuzustellen; der Bescheid ist in das Handelsregister einzutragen.

(3) Das Registergericht hat auf Antrag der Finanzprokurator, die vom Bundesminister für Finanzen in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten.

§ 11. (1) Die Konzession erlischt

1. mit ihrer Zurücklegung;
2. mit der Beendigung der Abwicklung der Pensionskasse;
3. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Pensionskasse;
4. mit der Eintragung der Verschmelzung der Pensionskasse mit einer anderen Pensionskasse oder der Eintragung der Umwandlung einer Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse in das Handelsregister.

(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Finanzen durch Bescheid festzustellen. § 10 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

- 7 -

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

§ 12. (1) Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer Pensionskasse bilden hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken und der Veranlagungsrisiken grundsätzlich eine Gemeinschaft (Veranlagungs- und Risikogemeinschaft).

(2) Eine gesonderte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft kann gebildet werden, sofern diese für mindestens 1 000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt wird.

Haftungsverhältnisse

§ 13. (1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der Pensionskasse für das einer von ihr verwalteten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen wirksam begründet wurden, kann nur auf dieses Exekution geführt werden.

(2) Zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der Pensionskasse nicht für das einer von ihr verwalteten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen begründet wurden, kann auf dieses nicht Exekution geführt werden.

Verfügungsbeschränkungen

§ 14. (1) Die in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßten Vermögenswerte können rechtswirksam weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Ausgenommen sind vorübergehende Belastungen von Grundstücken und Gebäuden zu deren Verbesserung oder Sanierung.

(2) Kurssicherungsgeschäfte sind nur zulässig, wenn sie als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 25 zu deren Absicherung dienen.

(3) Forderungen gegen die Pensionskasse und Forderungen, die zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehören, können rechtswirksam nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

(4) Bei Eintragungen des Eigentums in das Grundbuch ist auf Ansuchen der Pensionskasse ersichtlich zu machen, welcher Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Vermögenswert gewidmet ist.

Pensionskassenvertrag

§ 15. (1) Der Pensionskassenvertrag ist zwischen der Pensionskasse und dem beitretenden Arbeitgeber abzuschließen. Darin sind entsprechend der Betriebsvereinbarung oder der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf Leistungen aus der Pensionskasse zu regeln.

(2) Die Festlegung der Pensionskassenbeiträge und der Leistungen hat nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik im Geschäftsplan zu erfolgen.

(3) Der Pensionskassenvertrag hat - entsprechend der Art der Leistungszusage - insbesondere zu enthalten:

1. Die Höhe der Beitragszahlungen, die der Arbeitgeber zu leisten hat;
2. die Höhe vereinbarter Beitragszahlungen der Arbeitnehmer;
3. Zahlungsweise und Fälligkeit der laufenden Beitragszahlungen;
4. die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 16 Abs. 3;
5. die Art der Beitrags- oder Leistungsanpassung bei Auftreten von zusätzlichen Deckungserfordernissen;
6. Bestimmungen über die Verpflichtung des Arbeitgebers, der Anwartschafts- und der Leistungsberechtigten, der Pensionskasse sämtliche für die Beiträge, die Anwartschaften und die Pensionsleistungen und deren Änderung maßgebliche Umstände mitzuteilen;
7. die zulässigen Veranlagungsformen;
8. die Grundsätze der Veranlagungspolitik;
9. die Voraussetzungen für Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 5;
10. die Voraussetzungen weiterer Beitragsleistungen des Arbeitnehmers nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses;
11. die Berechnung der unverfallbar gewordenen Anwartschaften bei Ausscheiden eines Anwartschaftsberechtigten während des Jahres;
12. die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Arbeitnehmer auch den Arbeitgeberbeitrag leisten kann (§ 6 Abs. 1 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes);

- 9 -

13. die Voraussetzungen für den beitragsfreien Verbleib eines Arbeitnehmers nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, insbesondere die Art der Kostenberechnung und die Höhe der Kostenanlastung (Verwaltungskostenbeitrag) gegenüber dem Arbeitnehmer;
14. die Art der Kostenberechnung und Höhe der Kostenanlastung (Verwaltungskostenbeitrag) gegenüber dem Arbeitgeber sowie gegenüber dem beitragsleistenden Arbeitnehmer für den Fall, daß der Arbeitgeber die Beitragszahlung vorübergehend aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen aussetzt oder einschränkt oder die Leistungszusage widerruft;
15. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung;
16. die Art der Übertragung der dem Arbeitgeber und den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeordneten Vermögensanteile für den Fall der Kündigung;
17. die Höhe der gemäß § 17 Abs. 4 zu übertragenden Vermögensanteile und des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß § 17 Abs. 5;
18. die Erklärung des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse, daß § 3 des Betriebspensionsgesetzes eingehalten wurde.

(4) Entspricht ein Pensionskassenvertrag nicht den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den Vorschriften des § 3 des Betriebspensionsgesetzes, so hat der Bundesminister für Finanzen die Pensionskasse mit der Verbesserung des Vertrages zu beauftragen; kommt die Pensionskasse diesem Auftrag binnen längstens sechs Monaten nicht nach, so ist der Pensionskassenvertrag nichtig.

Pensionskassenbeiträge

§ 16. (1) Pensionskassenbeiträge sind die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Pensionskasse; sie enthalten auch den Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Der Arbeitgeber hat seine Beiträge und die vereinbarten Arbeitnehmerbeiträge, die vom Lohn oder Gehalt abzuziehen sind, zu den jeweiligen Lohn- oder Gehaltsauszahlungsfälligkeiten an die Pensionskasse rechtzeitig zu überweisen. Abweichende Vereinbarungen im Pensionskassenvertrag sind zulässig.

(3) Im Pensionskassenvertrag sind Verzugszinsen in marktgerechter Höhe vorzusehen.

Kündigung und Ausscheiden

§ 17. (1) Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Arbeitgeber kann nur erfolgen, wenn eine Übertragung der gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensanteile auf eine andere Pensionskasse sichergestellt ist.

(2) Im Falle der Kündigung durch die Pensionskasse hat der Bundesminister für Finanzen die gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensanteile mittels Bescheid auf eine andere Pensionskasse nach Einholung von deren Zustimmung zu übertragen.

(3) Die Kündigungsfrist für den Pensionskassenvertrag durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse beträgt ein Jahr; die Kündigung darf nur zum Bilanzstichtag der Pensionskasse ausgesprochen werden.

(4) Im Falle der Kündigung sind mindestens 95 vH der dem beitragsleistenden Arbeitgeber und den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeordneten Vermögensanteile zuzüglich mindestens 95 vH des Anteils an der Schwankungsrückstellung zu übertragen. Die Höhe der zu übertragenden Vermögensanteile ist im Pensionskassenvertrag festzulegen.

(5) Die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages (§ 5 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz) eines Anwartschaftsberechtigten nach Beendigung von dessen Arbeitsverhältnis oder nach Widerruf durch den Arbeitgeber hat binnen eines Monats nach Verlangen des Anwartschaftsberechtigten zu erfolgen. Die Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages ist im Pensionskassenvertrag festzulegen.

Pensionskonten

§ 18. (1) Die Pensionskasse hat für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Konto, aufgeteilt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, zu führen. Dieses Konto muß alle wesentlichen Daten für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten enthalten und dient der Berechnung der Deckungsrückstellung und der Pensions- und Unverfallbarkeitsbeträge. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind jährlich mit Stichtag zum Abschlußstichtag schriftlich über die erworbenen Ansprüche auf

- 11 -

Alters- und Hinterbliebenen- und Invaliditätsleistungen und im Falle des Beitragsprimates über die geleisteten Beiträge zu informieren.

(2) Bei Abschluß eines Pensionskassenvertrages und bei späteren Änderungen des Pensionskassenvertrages sind die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten von der Pensionskasse über den Vertragsinhalt zu informieren.

Informationspflichten

§ 19. Der Arbeitgeber, die Anwartschafts- und die Leistungsberechtigten haben der Pensionskasse sämtliche für die Beiträge, Anwartschaften und Pensionsleistungen und deren Änderung maßgeblichen Umstände in dem im Pensionskassenvertrag festgelegten Ausmaß unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht zeitgerecht, so haben sie allfällige Nachteile daraus selbst zu tragen. Einzelheiten sind im Pensionskassenvertrag festzulegen.

Geschäftsplan

§ 20. (1) Die Pensionskasse hat einen Geschäftsplan zu erstellen. Versicherungstechnische Risiken, die die Pensionskasse auf Grund des Geschäftsplanes nicht selbst tragen kann, sind über Versicherungsunternehmen abzudecken.

(2) Der Geschäftsplan hat zu umfassen:

1. Die Arten der angebotenen Leistungen;
2. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Pensionskasse erheblich sind;
3. die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstabellen, Zinsfuß, Kostenzuschläge, vorgesehene rechnermäßige Überschüsse), die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Pensionskassenbeiträge und der Leistungen; letztere sind durch Zahlenbeispiele zu erläutern.

(3) Die Kostenzuschläge im Sinne des Abs. 2 Z 3 haben angemessen und marktüblich zu sein.

(4) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedarf der Bestätigung durch den Prüfactuar und der Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(5) Die Pensionskasse hat mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung des Geschäftsplanes vorzunehmen oder zu leiten und dessen Einhaltung zu überwachen hat. Soll zum versicherungsmathematischen Sachverständigen ein Mitglied des Vorstandes der Pensionskasse bestellt werden, so obliegt die Bestellung dem Aufsichtsrat.

Prüfactuar

§ 21. (1) Die Pensionskasse hat zusätzlich zum Aktuar gemäß § 20 Abs. 5 zur versicherungsmathematischen Überprüfung für jedes Geschäftsjahr einen weiteren versicherungsmathematischen Sachverständigen (Prüfactuar) zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Aufsichtsrat und hat vor dem Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt.

(2) Als Prüfactuar einer Pensionskasse darf eine Person, bei der Ausschlussgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Als Ausschlussgründe sind jene Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße versicherungsmathematische Überprüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der Prüfactuar die zur Erfüllung der Aufgaben eines versicherungsmathematischen Sachverständigen erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt;

2. der Prüfactuar von der zu prüfenden Pensionskasse ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 vH seines Gesamtjahreseinkommens überschreitet;

3. die personelle Unabhängigkeit des Prüfaktuars von der zu prüfenden Pensionskasse insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er für die zu prüfende Pensionskasse eine andere Tätigkeit als die Prüfung ausübt oder bei der Erstellung von Geschäftsplänen oder in sonstigen Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll.

(3) Die beabsichtigte Bestellung des Prüfaktuars ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann binnen eines Monats die Bestellung des Prüfaktuars untersagen.

- (4) Der Prüfaktuar hat insbesondere zu überprüfen,
1. ob die Geschäftsgebarung dem Geschäftsplan entspricht,
 2. ob Änderungen der bestehenden Beitrags- und Leistungsordnung erforderlich sind,
 3. ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist der Arbeitgeber aufgetretene Deckungserfordernisse zu schließen hat und
 4. ob den Versicherungserfordernissen (§ 20 Abs. 1) in angemessenem Ausmaß Rechnung getragen wurde.

(5) Der Vorstand hat dem Prüfaktuar die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bücher, Schriftstücke und Datenträger vorzulegen. Der Prüfaktuar kann vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. /

(6) Die Prüfungsergebnisse sind einmal jährlich in einem Prüfbericht festzuhalten und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Pensionskasse, dem Abschlußprüfer und dem Bundesminister für Finanzen spätestens fünf Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres zuzustellen.

(7) Der Prüfaktuar hat dem Bundesminister für Finanzen Verletzungen des Geschäftsplanes sowie Tatsachen, die die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Pensionskasse gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gefährden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22. (1) Der Prüfaktuar ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Wer vorsätzlich oder

fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Pensionskasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht eines Prüfaktuars, der fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich auf fünf Millionen Schilling für eine Prüfung.

(3) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

Bewertungsregeln

§ 23. (1) Die den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte sind für den Jahresabschluß mit den folgenden Werten anzusetzen:

1. Auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen, dürfen, soweit in Z 3 nicht anderes bestimmt ist, höchstens zum Nennwert angesetzt werden;
2. Forderungen und Geldbestände in fremder Währung sind mit dem zum Bilanzstichtag an der Wiener Börse ermittelten Devisen-Mittelkurs anzusetzen;
3. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, einschließlich Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen, Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 Kreditwesengesetz (KWG), § 73 c Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)), über Ergänzungskapital (§ 12 Abs. 7 KWG, § 73 c Abs. 2 VAG), über Genußrechte und über Optionsrechte und Genußscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz sind mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt zum Bilanzstichtag anzusetzen;
4. Investmentzertifikate sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 10 Abs. 2 Investmentfondsgesetz zum Bilanzstichtag anzusetzen;
5. andere Sachwerte, insbesondere Liegenschaften, sind mit dem Verkehrswert abzüglich der zu erwartenden Veräußerungskosten anzusetzen. Die Feststellung der Verkehrswerte von Liegenschaften ist alle drei Jahre durch den

- 15 -

Abschlußprüfer vorzunehmen. Dabei sind Aufwertungen besonders zu begründen.

(2) Der Gesamtwert der den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte ist zum Abschlußstichtag zu ermitteln. Erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen.

Schwankungsrückstellung

§ 24. (1) Übersteigt der Veranlagungsüberschuß I (Formblatt B), bezogen auf das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV), die im Geschäftsplan vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschüsse, so ist der Unterschiedsbetrag einer Schwankungsrückstellung zuzuführen. Unterschreitet der Veranlagungsüberschuß I, bezogen auf das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV), die im Geschäftsplan vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschüsse, so ist die Schwankungsrückstellung im Ausmaß dieses Fehlbetrages aufzulösen.

(2) Versicherungstechnische Gewinne sind der Schwankungsrückstellung zuzuführen, versicherungstechnische Verluste sind aus der Schwankungsrückstellung zu decken.

(3) Der Sollwert der Schwankungsrückstellung ist im Geschäftsplan festzulegen, wobei er nicht weniger als 10 vH und nicht mehr als 15 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV) betragen darf. Der Geschäftsplan kann vorsehen, daß der obige Sollwert innerhalb der gesetzlichen zulässigen Schwankungsbreite durch Beschluß des Vorstandes geändert wird.

(4) Übersteigt die Schwankungsrückstellung den im Geschäftsplan oder durch Beschluß des Vorstandes festgelegten Sollwert, so sind jährlich 10 vH des Unterschiedsbetrages aufzulösen. Ist der Sollwert des Unterschiedsbetrages im Geschäftsplan festgelegt, so ist der Sollwert des Unterschiedsbetrages im Geschäftsplan festzulegen, wobei er nicht weniger als 10 vH und nicht mehr als 15 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV) betragen darf. Der Geschäftsplan kann vorsehen, daß der obige Sollwert innerhalb der gesetzlichen zulässigen Schwankungsbreite durch Beschluß des Vorstandes geändert wird.

(5) Übersteigen die Fehlbeträge (Abs. 1) oder die versicherungstechnischen Verluste (Abs. 2) die gebildete Schwankungsrückstellung, so ist der Unterschiedsbetrag jährlich mit 10 vH zu belasten.

(6) Solange die Schwankungsrückstellung unter dem im Geschäftsplan oder durch Beschluß des Vorstandes festgelegten Sollwert liegt, ist der Veranlagungsüberschuß I, soweit er 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens (Formblatt A, Aktiva, ausgenommen die Pos. XIV) übersteigt, der Schwankungsrückstellung zuzuführen.

Veranlagungsvorschriften

§ 25. (1) Die Pensionskasse hat das einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen wie folgt zu veranlagern:

1. Zu mindestens 50 vH in auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, einschließlich Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen, Darlehen an den Bund oder an die Länder, Darlehen, für die der Bund oder ein Land haftet, Hypothekarkrediten, Bankguthaben bei inländischen Banken und Barreserve;
2. zu höchstens 30 vH in Aktien sowie in Wertpapieren über Partizipationskapital, Ergänzungskapital, Genußrechte und Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Genußscheinen gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz;
3. zu höchstens 20 vH in auf ausländische Währungen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, einschließlich Teilschuldverschreibungen sowie auf ausländische Währungen lautenden Bankguthaben bei inländischen Banken und Barreserve in ausländischen Währungen;
4. zu höchstens 20 vH in ertragbringenden Grundstücken und Gebäuden;
5. zu höchstens 10 vH in Forderungen aus marktkonform verzinsten Darlehen an Arbeitgeber, die Beiträge an die Pensionskasse entrichten; die Darlehen müssen ausreichend

- 17 -

besichert sein, wobei auf die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Erwerb der Veranlagungen gemäß Abs. 1 unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen nur auf Schilling lauten;
2. Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 2 dürfen bis zur Hälfte der 30 vH-Grenze auf ausländische Währungen lauten;
3. Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 müssen an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sein oder gehandelt werden; ein anerkannter Wertpapiermarkt ist eine Wertpapierbörse oder ein Wertpapiermarkt in einem OECD-Mitgliedstaat einschließlich ein von einer Vereinigung von Wertpapierhändlern organisierter Handel im Freiverkehr (over the counter), der in dem Land, in dem er organisiert ist, amtlich anerkannt ist, an dem die Öffentlichkeit kaufen und verkaufen kann und an dem der Handel nach festgelegten Regeln stattfindet;
4. werden Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist. Wertpapiere, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, dürfen, ausgenommen fundierte Bankschuldverschreibungen, nicht erworben werden;
5. Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 2, die einem Aussteller im Sinne der Z 7 zuzuordnen sind, dürfen bis zu 3 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden;
6. Aktien einer Aktiengesellschaft dürfen bis zu 5 vH des Grundkapitals dieser Aktiengesellschaft erworben werden;
7. Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen bis zu 10 vH, Wertpapiere des Bundes und der Länder bis zu insgesamt 50 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden. Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Wertpapiere über

Optionsrechte sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere des Bundes oder der Länder sowie Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, müssen nicht zusammengerechnet werden;

8. Wertpapiere über Optionsrechte dürfen insgesamt jedoch nur bis zu einem Zehntel der 30 vH-Grenze erworben werden;
9. ertragbringende Grundstücke und Gebäude gemäß Abs. 1 Z 4 dürfen, sofern sie sich im Ausland befinden, bis zur Hälfte der 20 vH-Grenze erworben werden.

(3) Veranlagungen in Investmentzertifikaten sind im Rahmen des Abs. 4 insoweit zulässig, als

1. durch die im Investmentfonds enthaltenen Veranlagungen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht verletzt werden,
2. die Investmentzertifikate von einer Investmentfondsgesellschaft begeben werden, die in einem OECD-Mitgliedstaat ihren Sitz hat und
3. für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten keine Kostennachteile entstehen.

Veranlagungen in Investmentzertifikaten von Investmentfonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten dürfen, gelten als Veranlagungen nach Abs. 1 Z 2; Veranlagungen in Investmentzertifikaten von Investmentfonds, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte festverzinsliche Wertpapiere enthalten müssen, gelten als Veranlagungen nach Abs. 1 Z 1 oder Z 3.

(4) Veranlagungen in Aktien oder Geschäftsanteilen (§§ 75ff des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) von Kapitalgesellschaften, die in einem OECD-Mitgliedstaat ihren Sitz haben und deren ausschließlicher Unternehmenszweck in dem Erwerb und der Verwaltung von ertragbringenden Grundstücken und Gebäuden liegt, gelten als Veranlagungen nach Abs. 1 Z 4.

§ 26. (1) Mit der Verwahrung der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Wertpapiere hat die Pensionskasse

- 19 -

eine inländische Bank, die zum Betrieb des Effekten- und Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 5 KWG) berechtigt ist, zu beauftragen (Depotbank).

(2) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen gemäß § 37 der Exekutionsordnung durch Klage Widerspruch zu erheben, wenn auf einen zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswert Exekution geführt wird, sofern es sich nicht um eine gemäß § 13 begründete Forderung gegen die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft handelt.

Aufsichtsrat

§ 27. (1) Der Aufsichtsrat in überbetrieblichen Pensionskassen besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Vertretern des Grundkapitals und aus einer gegenüber diesen um zwei verminderten Zahl von Vertretern der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. Die Satzung kann eine höhere Beteiligung der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vorsehen.

(2) In betrieblichen Pensionskassen mit Nachschußpflicht des Arbeitgebers stellen die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einen Vertreter weniger als die Vertreter des oder der Arbeitgeber; bei Stimmgleichheit gibt jedenfalls die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Wahl sowohl der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder als auch der Mehrheit der Vertreter des Grundkapitals bedarf, den Ausschlag. Abweichend vom ersten Satz kann die Betriebsvereinbarung über die Errichtung der Pensionskasse vorsehen, daß Abs. 1 mit der Maßgabe gilt, daß die Vertreter des Grundkapitals vom Arbeitgeber bestellt werden.

(3) Im Aufsichtsrat von betrieblichen Pensionskassen ohne Nachschußpflicht des Arbeitgebers stellen die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten - sofern die Betriebsvereinbarung oder die Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz über die Errichtung der Pensionskasse nichts anderes vorsieht - einen Vertreter weniger als die Vertreter des oder der Arbeitgeber. Bei Stimmgleichheit in diesem Aufsichtsrat gibt - sofern die Betriebsvereinbarung

nichts anderes bestimmt - die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Wahl sowohl der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder als auch der Mehrheit der Vertreter des Grundkapitals bedarf, den Ausschlag.

(4) § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) gilt mit der Maßgabe, daß der Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat) der Pensionskasse berechtigt ist, zusätzlich zu den in Abs. 1 bis 3 festgelegten Aufsichtsratssitzen einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(5) Wahlberechtigt für die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat sind die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nach folgenden Grundsätzen:

1. Wird oder wurde der Wahlberechtigte vom Betriebsrat, der für die Betriebsvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 Betriebspensionsgesetz zuständig ist, vertreten, so gilt dieser Betriebsrat als gesetzlich Beauftragter für die Ausübung des Wahlrechts;
2. der Wahlberechtigte oder Betriebsrat kann die gesetzliche Beauftragung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen;
3. die Vollmachterteilung an andere Beauftragte als den Betriebsrat ist möglich;
4. Wahlberechtigte, die durch keinen Beauftragten vertreten werden und auch bei der Hauptversammlung nicht selbst anwesend sind, verlieren ihr Wahlrecht bei dieser Hauptversammlung und werden auch für allfällige satzungsgemäße Anwesenheits- und Stimmzahlenerfordernisse sowie für die Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem Verhältniswahlssystem nicht berücksichtigt;
5. der Widerruf gemäß Z 2 und die Vollmachterteilung gemäß Z 3 ist gegenüber dem Vorsitzenden der Hauptversammlung glaubhaft zu machen;
6. die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat werden auf Grund von Wahlvorschlägen, die jeder Wahlberechtigte bzw. Beauftragte bis eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einbringen kann, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (d'Hondt'sches System) gewählt;
7. jeder Wahlberechtigte, der durch keinen Beauftragten im Wahlrecht vertreten wird, hat eine Stimme;

- 21 -

8. jeder Beauftragte hat so viele Stimmen, wie Wahlberechtigte vertreten werden;
9. die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht;
10. in der Satzung kann die Briefwahl an Stelle der Wahl in der Hauptversammlung vorgesehen werden, wenn dies wegen der Zahl der Wahlberechtigten notwendig erscheint;
11. kommt es bei der Hauptversammlung nicht zu einer satzungsgemäßen Wahl, so geht das Entsendungsrecht bis zur nächsten Hauptversammlung bei überbetrieblichen Pensionskassen auf die nach dem Sitz der Pensionskasse zuständige Arbeiterkammer über, bei betrieblichen Pensionskassen auf den Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat, Arbeitsgemeinschaft nach § 88a ArbVG).

(6) Neben den in § 95 Abs. 5 Aktiengesetz geregelten Geschäften, bedürfen folgende weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Die Rückveranlagung von Pensionskassenbeiträgen bei einem beitragsleistenden Arbeitgeber;
2. die Bildung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in der Pensionskasse;
3. die Übertragung von Aktien der Pensionskasse;
4. Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 4.

Die Satzung kann darüber hinaus weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten.

(7) Den Aufsichtsratsmitgliedern in Pensionskassen darf neben dem Ersatz der Barauslagen nur ein angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit gewährt werden. Die Höhe dieses allfälligen Entgelts ist in der Hauptversammlung festzulegen.

Beratungsausschuß

§ 28. (1) Die Pensionskasse kann für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einen Beratungsausschuß errichten.

(2) Der Beratungsausschuß hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Die Erstattung von Vorschlägen über die Veranlagungspolitik der betreffenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft;
2. die Einsicht in den Jahresabschluß und in den Rechenschaftsbericht der betreffenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft;

3. Informationsrechte gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat hinsichtlich der die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft betreffenden Geschäfte;
4. das Recht auf Berichterstattung und Antragstellung in der Hauptversammlung der Pensionskasse;
5. die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte und das Recht auf Entsendung eines Vertreters mit beratender Stimme in die Aufsichtsratssitzung, in der dieser Tagesordnungspunkt behandelt wird.

(3) Der Beratungsausschuß besteht aus einer in der Satzung festzulegenden Zahl von Personen, die zu gleichen Teilen vom Vorstand der Pensionskasse und von Vertretern der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat zu bestellen sind.

(4) Der Beratungsausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Empfehlungen und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Hauptversammlung

§ 29. (1) Zur Hauptversammlung der Pensionskasse sind auch die beitragsleistenden Arbeitgeber und die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einzuladen.

(2) Jedem Teilnehmer gemäß Abs. 1 stehen die Informationsrechte des § 112 Abs. 1 Aktiengesetz, insbesondere in bezug auf ihre eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, zu. § 112 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz ist anzuwenden.

(3) Die Einladungen zur Hauptversammlung sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekanntzumachen.

Jahresabschluß und Rechenschaftsbericht

§ 30. (1) Das Geschäftsjahr der Pensionskassen und der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluß der Pensionskasse ist nach den für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Abweichend hiervon sind die den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte getrennt nach den

- 23 -

in der Anlage enthaltenen Formblättern A und B auszuweisen. Für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist das Formblatt A nur nach den darin enthaltenen römischen Zahlen aufzugliedern.

(3) Die Pensionskasse hat für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einen Rechenschaftsbericht entsprechend der Gliederung des in der Anlage enthaltenen Formblattes C aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist vom Abschlußprüfer der Pensionskasse zu prüfen. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: "Die Buchführung und der Rechenschaftsbericht entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft."

(4) Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse, der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß und die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(5) Die Rechenschaftsberichte sind unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Pensionskasse zu übermitteln.

(6) Der Abschlußprüfer hat dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich jene Tatsachen anzuzeigen, durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Satzung oder der Pensionskassenverträge verletzt oder die Leistungsfähigkeit der Pensionskasse gefährdet werden.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann die in der Anlage enthaltenen Formblätter durch Verordnung ändern, wenn eine Änderung im Sinne einer klareren Gliederung, auf Grund geänderter Rechnungslegungsvorschriften oder im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse ist dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse ist dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse ist dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

§ 31. (1) Zu Abschlußprüfern von Pensionskassen dürfen Personen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen, nicht bestellt werden.

(2) Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. dem Abschlußprüfer die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Pensionskassen-, Bank- oder Versicherungswesen fehlt;
2. der Abschlußprüfer von der zu prüfen Pensionskasse ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 vH seines Gesamtjahreshonorares überschreitet;
3. die personelle Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von der zu prüfenden Pensionskasse insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit für die zu prüfende Pensionskasse ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll.

(3) Die Bestellung des Abschlußprüfers ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann binnen eines Monats Widerspruch im Sinne des § 136 Abs. 2 Aktiengesetz gegen die Bestellung des Abschlußprüfers erheben, wenn gesetzlich normierte Ausschließungsgründe vorliegen. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung solcher Ausschließungsgründe zu entscheiden. § 136 Abs. 3 Aktiengesetz ist anzuwenden.

Interne Kontrolle

§ 32. (1) Jede Pensionskasse hat eine interne Kontrolle zu bestellen. Diese ist eine dem Vorstand unmittelbar unterstehende Kontrolleeinrichtung, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftes und Betriebes der Pensionskasse dient. Sie muß unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so eingerichtet sein, daß sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann.

(2) Die interne Kontrolle betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam getroffen werden. Die interne Kontrolle hat allen Mitgliedern des Vorstandes zu berichten.

- 25 -

Aufsicht

§ 33. (1) Die Pensionskassen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überwachen. Dabei hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Erfüllung der ihm gemäß Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben kann der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der ihm auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse

1. von den Pensionskassen und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher und Schriften der Pensionskassen Einsicht nehmen und durch Abschlußprüfer alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;
2. von den Abschlußprüfern Prüfungsberichte und Auskünfte einholen;
3. eigene Prüfer und Prüfaktuare aus besonderem Anlaß beauftragen; diese dürfen die Geschäftsräume der Pensionskasse betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage des schriftlichen Prüfungsauftrags auszuweisen;
4. einen Prüfaktuar bestellen, wenn die Pensionskasse ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines Prüfaktuars nicht nachkommt.

(4) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Pensionskasse kann der Bundesminister für Finanzen zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Er kann durch Bescheid insbesondere

1. dem Vorstand der Pensionskasse die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen;
2. eine Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen; vom Regierungskommissär untersagte Geschäfte hat die Pensionskasse zu unterlassen;
3. Kapitalherabsetzungen und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen.

(5) Tritt ein Konzessionsversagungsgrund nach Erteilung der Konzession auf oder verletzt eine Pensionskasse Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, des Pensionskassenvertrages oder eines Bescheides, so hat der Bundesminister für Finanzen

1. der Pensionskasse unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Leistungsberechtigten angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall den Mitgliedern des Vorstandes der Pensionskasse die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse nicht sicherstellen können.

(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs.3 und 4 entstehenden Kosten sind von der betroffenen Pensionskasse zu ersetzen.

Staatskommissär

§ 34. Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Pensionskasse einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. § 26 KWG ist anzuwenden.

Pensionskassenbeirat

§ 35. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen in allen Angelegenheiten der Pensionskassen ist ein Pensionskassenbeirat zu errichten.

(2) Entsendungsbefugt für den Pensionskassenbeirat sind:

1. Für ein Mitglied der Bundesminister für Finanzen,
2. für ein Mitglied der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
3. für fünf Mitglieder die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und
4. für fünf Mitglieder der Österreichische Arbeiterkammertag.

- 27 -

(3) Die Mitglieder des Pensionskassenbeirates müssen fachkundige Personen in den Gebieten des Bankwesens, des Versicherungswesens, des Abgabenrechtes oder des Wirtschaftsrechtes sein. Sie werden auf Grund der Nominierung gemäß Abs. 2 vom Bundesminister für Finanzen jeweils bis auf Widerruf bestellt und sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus der Tätigkeit im Pensionskassenbeirat bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Bundes, der Pensionskassen, der beitragsleistenden Arbeitgeber und der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gelegen ist (Amtsverschwiegenheit).

(4) Die Tätigkeit im Pensionskassenbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Empfehlungen des Pensionskassenbeirates können mit Stimmenmehrheit abgegeben werden. Der Pensionskassenbeirat hat sich nach seiner Konstituierung mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu geben. Er hat einen Vorsitzenden (Stellvertreter) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig. Der Pensionskassenbeirat ist vom Vorsitzenden, bis zu dessen Bestellung vom Bundesminister für Finanzen, mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

Anzeigepflichten

§ 36. (1) Die Pensionskasse hat dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Verminderungen des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens um mehr als 10 vH gegenüber dem letzten Bilanzstichtag;
2. Umstände, die eine Gefährdung der Erfüllung der auf Grund der Pensionskassenverträge zu erbringenden Leistungen bewirken können, insbesondere nachhaltige Wertminderungen der den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerten;
3. Änderungen in der Person der Mitglieder des Vorstandes;
4. Unterschreitungen der Grenzen gemäß den §§ 7 und 9 Z 4;
5. die Kündigung eines Pensionskassenvertrages gemäß § 17 Abs. 1 oder 2;
6. die Beauftragung oder der Entzug der Beauftragung einer Depotbank;

7. Veränderungen der direkten und indirekten Beteiligungsverhältnisse, auf Grund derer der Anteil an Stimmrechten einzelner Aktionäre der Pensionskasse 10 vH, 25 vH, 50 vH oder 75 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet.

(2) Die Pensionskasse hat dem Bundesminister für Finanzen einmal jährlich die Identität ihrer Aktionäre und die Anteile der Aktionäre an den Stimmrechten mitzuteilen.

(3) Bei der Feststellung der Stimmrechte gemäß Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 ist § 92 Börsegesetz anzuwenden.

Insolvenz

§ 37. (1) Über das Vermögen einer Pensionskasse kann ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren nicht eröffnet werden.

(2) Im Konkurs einer Pensionskasse findet ein Zwangsausgleich nicht statt.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur vom Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokuratur gestellt werden. § 70 der Konkursordnung ist anzuwenden.

(4) Die einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte bilden im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 der Konkursordnung).

(5) Durch die Konkurseröffnung enden die Vertragsverhältnisse aus den Pensionskassenverträgen.

Kurator

§ 38. (1) Das Konkursgericht hat bei Konkurseröffnung einen Kurator zur Geltendmachung der Ansprüche aus Pensionskassenverträgen zu bestellen. Ansprüche aus Pensionskassenverträgen gegen die Pensionskasse können nur vom Kurator geltend gemacht werden. Der Kurator ist verpflichtet, die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf ihr Verlangen vor Anmeldung des Anspruches zu hören. Die aus den Büchern der Pensionskasse feststellbaren Ansprüche gelten als angemeldet.

(2) Der Masseverwalter hat dem Kurator und auf Verlangen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens zu gewähren.

- 29 -

(3) Der Kurator hat gegen die Konkursmasse Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf eine angemessene Vergütung seiner Mühewaltung. § 125 der Konkursordnung gilt sinngemäß.

Befriedigung der Ansprüche

§ 39. (1) Das Konkursgericht hat eine abschließende Aufstellung der Pensionskonten für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung zu veranlassen.

(2) Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten haben auf die ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte entsprechend dem gemäß Abs. 1 ermittelten Stand ihres Pensionskontos Anspruch.

(3) Soweit die den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aus dem Pensionskassenvertrag zustehenden Ansprüche gemäß Abs. 2 nicht zur Gänze befriedigt werden, gehen sie den übrigen Konkursforderungen vor.

Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung einer Pensionskasse

§ 40. Der Beschluß auf Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung einer Pensionskasse bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Übertragung der den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte nach § 41 unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Interesses an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen sowie deren Sicherheit im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten durchführbar ist.

Übertragung des einer Veranlagungs- und Risiko- gemeinschaft zugeordneten Vermögens

§ 41. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat das einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen mittels Bescheid auf eine andere Pensionskasse nach Einholung von deren Zustimmung zu übertragen, wenn

1. die Konzession der die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwaltenden Pensionskasse nach den §§ 10 Abs. 1 oder 33 Abs. 5 Z 3 zurückgenommen wird oder gemäß § 11 Abs. 1 erlischt;
2. der Antrag auf Eröffnung des Konkurses der die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwaltenden Pensionskasse gemäß § 37 Abs. 3 gestellt wird, oder
3. ein Antrag auf Auflösung der Pensionskasse gemäß § 40 bewilligt wird.

(2) Die Auflösung der Pensionskasse und die Übertragung des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(3) Die Übertragung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens auf eine andere Pensionskasse bewirkt deren Eintritt in alle von der früheren Pensionskasse für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft abgeschlossenen Verträge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann bis zur Durchführung der Übertragung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens dessen provisorische Verwaltung durch eine andere Pensionskasse nach Einholung von deren Zustimmung anordnen, wenn dies im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten liegt.

Eintragungen in das Handelsregister

§ 42. Eine Pensionskasse und jede nach den §§ 40 und 41 bewilligungspflichtige Veränderung dürfen in das Handelsregister nur dann eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Verfügungen und Beschlüsse über solche Handelsregistereintragungen sind dem Bundesminister für Finanzen zuzustellen.

Schutz von Bezeichnungen

§ 43. (1) Die Bezeichnung "Pensionskasse" oder Wortverbindungen, die diese Bezeichnung enthalten, dürfen im Firmenwortlaut, im Geschäftsverkehr und in der Werbung nur von Pensionskassen verwendet werden.

- 31 -

(2) Die Werbung, die in irreführender Weise den Anschein erweckt, daß eine Pensionskasse betrieben wird, ist verboten.

Erwerbsverbote

§ 44. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Pensionskasse dürfen Vermögenswerte weder aus dem einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögen, das von dieser Pensionskasse verwaltet wird, erwerben, noch an ein solches Vermögen verkaufen.

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 45. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S.

§ 46. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 43 und 44 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 S zu bestrafen.

(2) Dem Zuwiderhandelnden ist aufzutragen, seine gesetzwidrige Handlung unverzüglich einzustellen.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein Jahr.

§ 47. (1) Wer eine Pensionskasse ohne die hierfür erforderliche Berechtigung errichtet oder betreibt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag des Bundesministers für Finanzen zu verfolgen.

Übertragung

§ 48. Die Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen auf eine Pensionskasse im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Überweisung des Deckungserfordernisses zuzüglich der Rechnungszinsen an die Pensionskasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens zehn Jahren zu erfolgen;
2. die Überweisung der Summe des Deckungserfordernisses zuzüglich der Rechnungszinsen hat jährlich mit je einem Zehntel zu erfolgen; vorzeitige Überweisungen sind zulässig;
3. der Arbeitgeber hat für die dem Anspruch entsprechenden und noch nicht übertragenen Vermögenswerte eine Ausfallhaftung zu übernehmen.

Übergangsbestimmungen

§ 49. (1) Die Konzession nach § 4 VAG von Unternehmen der Vertragsversicherung, deren Geschäftsgegenstand zum 1. Jänner 1990 ausschließlich der Betrieb von Pensionskassengeschäften war, erlischt

1. mit der Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes auf eine Pensionskasse im Sinne dieses Bundesgesetzes,
2. mit der Eintragung des Unternehmens als Pensionskasse im Sinne dieses Bundesgesetzes in das Handelsregister,
3. spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 3 erlischt die Konzession nach § 4 VAG von Unternehmen der Vertragsversicherung, die Pensionskassen im Sinne des § 62 Abs. 2 VAG sind, spätestens mit 31. Dezember 1994.

Vollzugsklausel

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 13, 27, 37 Abs. 1 und 2, 38, 39 und 47 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 2 und 42 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;

Die Übertragung von Vermögenswerten und
Leistungspflichten aus direkten Lebensversicherungen auf eine
Pensionskasse im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter folgenden
Voraussetzungen zulässig:

- 33 -

3. hinsichtlich § 27 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Abschnitt II

K r e d i t w e s e n g e s e t z

Das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 370/1982, 325/1986 und 415/1988 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Z. 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z. 7 wird angefügt:

"7. Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes."

Abschnitt III

V e r s i c h e r u n g s a u f s i c h t s g e s e t z

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1982, 567/1982, 558/1986 und xxx/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:
"Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, und Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes unterliegen nicht diesem Bundesgesetz;"
2. In § 62 Abs. 2 entfallen die Worte "Pensions- oder".

Abschnitt IV

G e w e r b e o r d n u n g 1 9 7 3

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl, Nr. 399/1988, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 14 lautet:

"14. den Betrieb von Bank- oder Bauspargeschäften, den Betrieb von Versicherungsunternehmen sowie den Betrieb von Pensionskassen;"

- 35 -

ABSCHNITT V

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 1 Z 4 lit. c lautet der Halbsatz nach dem Strichpunkt:

"beträgt die der Bemessung der Unfallrente zugrundeliegende nachgewiesene Behinderung mehr als 20 %, so sind die Bezüge im Prozentsatz dieser Behinderung steuerfrei".

2. § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a lautet:

"a) Vertraglich festgelegte Pensionskassenbeiträge im Sinne des Pensionskassengesetzes unter folgenden Voraussetzungen:

- aa) Die Beiträge dürfen zusammen mit unmittelbaren Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15 10% der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag vermindert sich um Beiträge der Anwartschaftsberechtigten.
- bb) Bei Zusagen in leistungsorientierten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Beitragsanpassung (§ 15 Abs. 3 Z 5 des Pensionskassengesetzes) darf der im ersten Satz genannte Grenzwert überschritten werden, solange der Arbeitgeber vorübergehend höhere Beiträge zum Schließen eines unvorhersehbaren Deckungserfordernisses leisten muß. Eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist leistungsorientiert, wenn sie zum Erbringen von Pensionsleistungen in einem betraglich oder im Verhältnis zu sonstigen Bestimmungsgrößen zugesagten Ausmaß dient."

- 36 -

3. § 14 Abs. 7 erster Satz lautet:

"Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen und für direkte Leistungszusagen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes Pensionsrückstellungen bilden."

4. § 26 Z 3 erster Satz lautet:

"Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden."

5. Im § 26 wird folgende Z 7 angefügt:

- "7. a) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet.
- b) Beträge, die der Arbeitgeber als Kostenersatz für Pensionsverpflichtungen eines früheren Arbeitgebers oder als Vergütung gemäß § 14 Abs. 9 leistet.
- c) Beträge, die auf Grund des Betriebspensionsgesetzes durch das Übertragen von Anwartschaften oder Leistungsverpflichtungen an einen die Verpflichtung übernehmenden inländischen Rechtsnachfolger, ausgenommen ein Versicherungsunternehmen, geleistet werden."

6. Im § 112 wird nach der Z 1 folgende Z 1a angefügt:

"1a. § 4 Abs. 4 Z 2 für Pensionskassen, die am 1. Jänner 1989 im Bestanden haben, bis zum Erlöschen der Konzession im Sinne des § 49 des Pensionskassengesetzes."

und
 als
 zum Erlöschen von Pensionsleistungen in einem
 betriebsmäßig oder im Verhältnis zu sonstigen
 Bestimmungspunkten festzulegen."

- 37 -

7. § 124 lautet:

"Pensionskassen"

§ 124. Werden Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus Pensionszusagen und direkten Leistungszusagen (§ 14 Abs. 7) auf Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes übertragen, gilt folgendes:

1. Für die Übertragung ist die Zehnprozentgrenze des § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a nicht anzuwenden.
2. Das Deckungserfordernis zuzüglich der Rechnungszinsen (§ 48 des Pensionskassengesetzes) ist zum Übertragungsstichtag zu passivieren. Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung und dem Deckungserfordernis ist zu aktivieren und gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen.
3. Fällt der Übertragungsstichtag auf einen Bilanzstichtag, ist die steuerwirksam zu bildende Pensionsrückstellung zum Übertragungsstichtag heranzuziehen, andernfalls ist die steuerwirksam gebildete Pensionsrückstellung zu dem dem Übertragungsstichtag unmittelbar vorangegangenen Bilanzstichtag heranzuziehen.
4. Der Übertragungsstichtag kann - sofern dies in der Betriebsvereinbarung oder der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes vorgesehen ist - mit steuerlicher Wirkung auf einen Zeitpunkt vor der Unterfertigung des Pensionskassenvertrages oder seiner Änderung längstens aber auf den Beginn des Wirtschaftsjahres zurückbezogen werden.
5. Die Z 1 bis 4 sind nur dann anzuwenden, wenn:
 - sich die Mehrzahl der jeweils übertragenen Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen auf Zusagen bezieht, die vor dem 1. Jänner 1988 erteilt worden sind und
 - als Übertragungsstichtag kein späterer Tag als der 31. Dezember 1999 festgelegt wird.

- 38 -

Artikel II

1. Artikel I ist anzuwenden,
 - wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989,
 - wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1988 enden.
2. Abweichend von Z 1 ist Artikel I Z 2, 4, 5 und 7 auf Beiträge an Pensionskassen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes gegründet worden sind, erst nach dem Erlöschen der Konzession im Sinne des § 49 Abs. 1 Z 1 und 2 des Pensionskassengesetzes anzuwenden.

ABSCHNITT VI**K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z 1988**

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl.Nr.401 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Z 7 lautet:

"7. Pensions- und Unterstützungskassen nach Maßgabe des § 6."
2. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes sind hinsichtlich des einer Veranlagungs- und dem als Risikogemeinschaft zuzurechnenden Teiles des Einkommens von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Pensionszusagen 80% des letzten laufenden Aktivbezüges nicht übersteigen."

- 39 -

3. § 26 Abs. 5 lautet:

"(5) Pensionskassen, die nach § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 befreit waren und die Voraussetzungen für die Körperschaftsteuerbefreiung nach § 6 am 1. Jänner 1989 nicht erfüllen, bleiben bis zum Erlöschen der Konzession im Sinne des § 49 des Pensionskassengesetzes steuerfrei, wenn sie die Voraussetzungen für die Körperschaftsteuerbefreiung nach § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 weiterhin erfüllen."

Artikel II

1. Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.
2. Abweichend von Z 1 ist Artikel I Z 2 auf Pensionskassen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes gegründet worden sind, erst nach dem Erlöschen der Konzession im Sinne des § 49 Abs. 1 Z 1 und 2 des Pensionskassengesetzes anzuwenden.

ABSCHNITT VII

G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1953

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 661/1989, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Z 9 lautet:

"9. Pensions- und Unterstützungskassen insoweit, als sie gemäß § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 befreit sind."

- 40 -

Artikel II

1. Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.
2. Abweichend von Z 1 ist Artikel I auf Pensionskassen, die vor dem Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes gegründet worden sind, erst nach dem Erlöschen der Konzession im Sinne des § 49 des Pensionskassengesetzes anzuwenden.

ABSCHNITT VIII**V e r m ö g e n s t e u e r g e s e t z 1954**

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl.Nr. 192, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 402/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. Pensions- und Unterstützungskassen insoweit, als sie gemäß § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 befreit sind."

Artikel II

1. Artikel I ist erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 liegen.
2. Abweichend von Z 1 ist Artikel I auf Pensionskassen, die vor dem Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes gegründet worden sind, erst auf Veranlagungszeitpunkte nach dem Erlöschen der Konzession im Sinne des § 49 des Pensionskassengesetzes anzuwenden.

- 41 -

ABSCHNITT IX

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 661/1989, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 14 letzter Satz lautet:

"Die ohne ein besonders berechnetes Entgelt erfolgende Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragtes Beförderungsunternehmen sowie die Leistungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Pensionskassenvertrag im Sinne des Pensionskassengesetzes gelten nicht als tauschähnlicher Umsatz."

2. § 6 Z 9 lit. c lautet:

"c) die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen und aus Pensionskassengeschäften im Sinne des Pensionskassengesetzes, soweit für diese Umsätze ein Versicherungsentgelt im Sinne des § 3 des Versicherungssteuergesetzes 1953 gezahlt oder das Deckungserfordernis gemäß § 48 des Pensionskassengesetzes überwiesen wird,".

Artikel II

Artikel I ist auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 ausgeführt werden.

ABSCHNITT X

V e r s i c h e r u n g s s t e u e r g e s e t z 1953

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 408/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Als Versicherungsentgelt gelten weiters Pensionskassenbeiträge an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, ausgenommen die Überweisung des Deckungserfordernisses gemäß § 48 des Pensionskassengesetzes."

2. § 4 Abs. 1 Z 4 entfällt. Die Z 5 bis 9 erhalten die Bezeichnung Z 4 bis 8.

3. In § 6 Abs. 1 erhalten die Z 2 und die Z 3 jeweils die Bezeichnung Z 3 und Z 4; folgende Z 2 wird eingefügt:

"2. bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5 vH der Beiträge,"

Anlage II

Das Gesetz ist auf den 1. Jänner 1989 anzuwenden. Die nach dem 31. Dezember 1988 ausgeführten Beiträge werden

- 43 -

ABSCHNITT XI

G e b ü h r e n g e s e t z 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 661/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Z 5 ist nach dem Wort Versicherungsunternehmen ein Beistrich zu setzen; daran anschließend sind die Worte "den Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes" einzufügen.

2. Im § 33 TP 21 Abs. 3 Z 2 sind nach dem Wort Versicherungsunternehmen die Worte "oder Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes" einzufügen.

Abschnitt XII

H a n d e l s r e c h t l i c h e Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g

Werden Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen von einem Arbeitgeber auf eine Pensionskasse gemäß § 48 Pensionskassengesetz übertragen, so hat die Pensionskasse das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen samt Rechnungszinsen ermittelte Deckungserfordernis vom Arbeitgeber zu fordern. Der Arbeitgeber hat das Deckungserfordernis in voller Höhe als Verbindlichkeit in die Bilanz einzustellen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der in der Bilanz zum Zeitpunkt der Übertragung ausgewiesenen Pensionsrückstellung und dem Deckungserfordernis kann in der Bilanz unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden und ist über längstens zehn Jahre gleichmäßig verteilt aufzulösen. Der Betrag ist im Anhang zur Bilanz zu erläutern.

Abschnitt XIII

I n k r a f t t r e t e n u n d V o l l z u g s k l a u s e l

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich Abschnitt I §§ 13, 27, 37 Abs. 1 und 2, 38, 39 und 47 sowie Abschnitt XII der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich Abschnitt IV der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;

- 45 -

3. hinsichtlich Abschnitt I §§ 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 2 und 42 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich Abschnitt I § 27 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

V O R B L A T T

Problem:

Die Steuerreform 1988 sieht großzügige Rahmenbedingungen für die Schaffung von Pensionskassen vor.

Ziel:

Stärkung der "zweiten Säule" der Altersvorsorge entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben.

Lösung:

Schaffung eines Pensionskassengesetzes, eines Betriebspensionsgesetzes und entsprechender abgabenrechtlicher Begleitmaßnahmen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Dem Bund werden mit diesem Bundesgesetz durch die Übertragung neuer Aufgaben in der Form der Aufsicht über die Pensionskassen und die dadurch notwendige Schaffung neuer Planstellen zusätzliche Ausgaben erwachsen. Es wird davon ausgegangen, daß im Planstellenbereich des BMF-Zentralleitung ein Bedarf an fünf zusätzlichen Planstellen entstehen wird. Weiters wird eine entsprechende EDV-technische Ausstattung erforderlich sein.

Konformität mit EG-Recht:

Gegeben.

dem Staat werden die diesem Bundesgesetz nach die Übertragung
von Befugnissen in der Form der Befugnis der Landesregierung
und der Landesregierung in der Form der Befugnis der Landesregierung
an die Landesregierung zu übertragen. Es wird jedoch ausgeschlossen, dass die
Landesregierung die Befugnis der Landesregierung zu übertragen. Es wird jedoch
ausgeschlossen, dass die Landesregierung die Befugnis der Landesregierung zu übertragen.
Es wird jedoch ausgeschlossen, dass die Landesregierung die Befugnis der Landesregierung
zu übertragen. Es wird jedoch ausgeschlossen, dass die Landesregierung die Befugnis der
Landesregierung zu übertragen. Es wird jedoch ausgeschlossen, dass die Landesregierung
die Befugnis der Landesregierung zu übertragen. Es wird jedoch ausgeschlossen, dass die
Landesregierung die Befugnis der Landesregierung zu übertragen. Es wird jedoch
ausgeschlossen, dass die Landesregierung die Befugnis der Landesregierung zu übertragen.

Kostenstelle mit ES-Recht:

Gegeben

Anlage zu § 30 PKG

Formblatt A - Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer PensionskasseAktiva:

	Stand Abschluß- stichtag des Berichtjahres	Stand Abschluß- stichtag des Vorjahres
--	--	--

I. Bargeld und Guthaben auf Schilling lautend

- 1) Bargeld
- 2) Sichteinlagen
- 3) Termineinlagen
- 4) Spareinlagen

II. Bargeld und Guthaben auf ausländische Währungen lautend
(getrennt nach Währungen)

- 1) Bargeld
- 2) Sichteinlagen
- 3) Termineinlagen
- 4) Spareinlagen

III. Schuldverschreibungen und Darlehen auf Schilling lautend

- 1) Schuldverschreibungen
- 2) Darlehen des Bundes und der Länder sowie Darlehen mit Bundes- oder Landeshaftung
- 3) Pfandbriefe

- 2 -

Stand Abschluß-
stichtag des
Berichtjahres

Stand Abschluß-
stichtag des
Vorjahres

- 4) Kommunalschuldver-
schreibungen
- 5) Fundierte Bankschuldver-
schreibungen
- 6) Hypothekarkredite

IV. Schuldverschreibungen auf
ausländische Währungen
lautend
(getrennt nach Währungen)

V. Sonstige Wertpapiere auf
Schilling lautend

- 1) Aktien
- 2) Partizipationskapital
- 3) Ergänzungskapital
- 4) Genußrechte
- 5) Optionsrechte
- 6) Wandelschuldver-
schreibungen
- 7) Genußscheine

VI. Sonstige Wertpapiere auf
ausländische Währungen
lautend
(getrennt nach Währungen)

- 1) Aktien
- 2) Partizipationskapital
- 3) Ergänzungskapital
- 4) Genußrechte
- 5) Optionsrechte

- 3 -

	Stand Abschluß- stichtag des Berichtjahres	Stand Abschluß- stichtag des Vorjahres
6) Wandelschuldver- schreibungen		
7) Genußscheine		
VII. <u>Grundstücke und Gebäude im Inland</u>		
VIII. <u>Grundstücke und Gebäude im Ausland</u>		
IX. <u>Darlehen an Arbeitgeber</u>		
X. <u>Investmentzertifikate auf Schilling lautend</u>		
XI. <u>Investmentzertifikate auf ausländische Währungen lautend</u> (getrennt nach Währungen)		
XII. <u>Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 4 auf Schilling lautend</u>		
XIII. <u>Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 4 auf ausländi- sche Währungen lautend</u> (getrennt nach Währungen)		
XIV. <u>Forderungen für aus- stehende Beiträge</u>		
1) laufende Beiträge		
2) Beiträge aus einer Über- tragung gemäß § 48		
XV. <u>Sonstige Aktiva</u>		

Passiva

	Stand Abschluß- stichtag des Berichtjahres	Stand Abschluß- stichtag Vorjahres
I. <u>Deckungsrückstellung</u>		
1) für Anwartschaften		
a) Arbeitgeberanteil		
b) Arbeitnehmeranteil		
2) für laufende Leistungen		
a) Arbeitgeberanteil		
b) Arbeitnehmeranteil		
II. <u>Schwankungsrückstellung</u>		
III. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1) Verbindlichkeiten aus dem Ankauf von Ver- mögenswerten		
2) Sonstige		
IV. <u>Passive Rechnungsab- grenzungsposten</u>		
V. <u>Sonstige Passiva</u>		

- 5 -

Formblatt B - Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

Dividenden
 Beteiligungserträge
 Zinserträge
 Aufwertungserträge Veranlagung
 Mieterträge (nach Abzug von Aufwendungen)
Sonstige Veranlagungserträge

Summe Veranlagungserträge

- Zinsaufwand
- Kosten der Veranlagung (Depotgebühren etc.)
- Abwertungserfordernisse Veranlagung
- Sonstige Veranlagungsaufwendungen

Veranlagungsüberschuß I

- /+ Dotierung/Auflösung der Schwankungsrückstellung für Über-/Unterschreitung des rechnungsmäßigen Veranlagungsüberschusses

Veranlagungsüberschuß II

- /+ Dotierung/Auflösung der Schwankungsrückstellung für versicherungsmathematische Gewinne/Verluste

Veranlagungsüberschuß III

- Verwaltungskosten
- Versicherungsprämien
- + Leistungen des Versicherers
- + Beitragszahlungen
- Leistungen
 - * Alterspensionen
 - * Hinterbliebenenpensionen
 - * Invaliditätspensionen
 - * Unverfallbarkeitsleistungen und Abfindungen
- + Auflösung der Deckungsrückstellung
 - * Alterspensionen
 - * Hinterbliebenenpensionen
 - * Invaliditätspensionen
 - * Unverfallbarkeitsleistungen und Abfindungen
- Zuführungen zur Deckungsrückstellung (nur bei Leistungsprimat)
 - * Arbeitgeberanteil
 - * Arbeitnehmeranteil
- /+ Sonstige Aufwendungen/Erträge

Überschuß (= Zuführung zur Deckungsrückstellung bei Beitragsprimat)

In formeller Hinsicht wird bestimmt, dass der Überschuss der Beitragsprimat ist, wenn die Leistungen der Beitragsprimat sind.

- 6 -

Formblatt C - Rechenschaftsbericht gemäß § 30

- I. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nach Formblatt A
- II. Erläuterungen zur Ertragsrechnung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nach Formblatt B
- III. Erläuterungen zur Schwankungsrückstellung
 1. Höhe des Sollwertes der Schwankungsrückstellung (als Vohundertersatz und betragsmäßig)
 2. Ausmaß der Schwankungsrückstellung
 3. Zuführung zur und Auflösung der Schwankungsrückstellung
 4. Auswirkungen der versicherungstechnischen Gewinne und Verluste auf die Schwankungsrückstellung
- IV. Erläuterungen zur Bewertung
 1. Allgemeines
 2. Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste sowie Vornahme notwendiger Wertberichtigungen (§ 23 Abs. 2)
- V. Invaliditätsvorsorge
- VI. Erläuterungen zur Führung der Pensionskonten
- VII. Erläuterungen zur Internen Kontrolle
- VIII. Anzahl der
 - Anwartschaftsberechtigten
 - Leistungsberechtigten
- IX. Bestätigung der Übereinstimmung der Pensionskassenverträge mit dem Pensionskassengesetz sowie mit § 3 Betriebspensionsgesetz
- X. Bericht des Prüfaktuars
- XI. Bestätigung des Abschlußprüfers

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das Einkommensteuer- und das Körperschaftsteuergesetz 1988 haben verschiedene Maßnahmen gesetzt, um die sogenannte zweite Säule der Altersvorsorge, die betriebliche und überbetriebliche Altersvorsorge, zu stärken. Es handelt sich dabei um die verbesserte Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen, die Schaffung großzügiger Rahmenbedingungen für die Gründung und den Aufbau von Pensionskassen und die Möglichkeit, gegebene Direktzusagen auf eine Pensionskasse zu übertragen.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen für betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen werden nun mit dem Pensionskassengesetz - und, in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht, mit dem Betriebspensionsgesetz - geschaffen.

Ziel des Pensionskassengesetzes ist vor allem eine verbesserte rechtliche Absicherung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Rahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters-, Hinterbliebenen- und allenfalls auch Invaliditätsvorsorge. Dies wird dadurch erreicht, daß die eingezahlten Beiträge dem Zugriff des beitragsleistenden Arbeitgebers weitestgehend entzogen werden und zusätzlich eine exekutions- und insolvenzrechtliche Absicherung genießen. Weiters wird auch eine erhöhte Mobilität der Arbeitnehmer ermöglicht.

Der vorliegende Entwurf verfolgt die grundsätzliche Konzeption, daß die Pensionskassen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegen und weder Banken im Sinne des Kreditwesengesetzes noch Unternehmen der Vertragsversicherung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind. Angestrebt werden weiters eine hohe Transparenz der Pensionskassengeschäfte, eine Beschränkung der behördlichen Aufsichtstätigkeit auf das notwendige Minimum und eine möglichst kostensparende Organisation der Pensionskassen im Sinne einer sicheren und rentablen Verwaltung.

Einigen und vereinfachten organisatorischen Leistungen für andere

- 2 -

Das Pensionskassengesetz soll gleichzeitig mit dem Betriebspensionsgesetz und den erforderlichen steuerlichen Begleitmaßnahmen in Kraft treten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung für die Pensionskassen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 ("Bankwesen") und Art. 10 Abs. 1 Z 11 ("Vertragsversicherungswesen") B-VG, weil der Inhalt des vorliegenden Gesetzes materiell sowohl dem Bank- als auch dem Versicherungswesen zuzuordnen ist.

II. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I

Zu § 1:

Abs. 1: Die Berechtigung, Pensionskassengeschäfte zu betreiben, steht ausschließlich Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes zu.

Abs. 2: Wesensmerkmal der Altersversorgung ist die Zusage lebenslang zu gewährender Pensionen an die Anwartschaftsberechtigten und die Erbringung lebenslang zu gewährender Leistungen. Im Falle der Hinterbliebenenversorgung wird die Lebenslänglichkeit der zu gewährenden Leistungen der übliche Fall sein; denkbar sind jedoch auch Fälle, bei denen die Leistungen beispielsweise auf Grund der Wiederverheiratung eines hinterbliebenen Ehegatten oder einer hinterbliebenen Ehegattin, der Beendigung der Ausbildung hinterbliebener Kinder die Leistungen auch eingestellt werden können. Bei der Invaliditätsversorgung sind die Leistungen zwingend auf Dauer der Invalidität zu erbringen.

Abs. 3: Die Beschränkung auf das Pensionskassengeschäft bezweckt den Ausschluß von Risiken, die mit der Zielsetzung der vorliegenden Pensionskassenregelung, der Sicherung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer, unvereinbar erscheinen. Dies bedeutet, daß die Tätigkeit von Pensionskassen neben der Erbringung von Leistungen an ihre Leistungsberechtigten auf die Beratung im Bereich der betrieblichen Pensionsvorsorge sowie die Führung weiterer Pensionskassen bzw. die Übernahme von administrativen und versicherungsmathematischen Leistungen für andere

- 3 -

Pensionskassen und die unmittelbar mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Tätigkeiten beschränkt bleibt.

Abs. 4: Der Betrieb des Lebensversicherungsgeschäftes in Form einer Gruppenrentenversicherung ist inhaltlich dem Pensionskassengeschäft ähnlich. Insoweit Versicherungen dieses Geschäftes auf Grund einer entsprechenden Konzession nach dem VAG betreiben, sind sie daher - mit Ausnahme des Schutzes der Bezeichnung "Pensionskasse", die Pensionskassen vorbehalten bleibt - vom Anwendungsbereich des Pensionskassengesetzes ausgenommen.

Zu § 2:

Abs. 1 stellt das Ziel und die Rahmenbedingungen für die Pensionskassen beim Betrieb ihrer Geschäfte auf; diese gelten auch für das Eigenkapital der Pensionskassen. Ergänzt wird dies durch Abs. 2, der eine Haftung des Eigenkapitals der Pensionskasse und damit der Pensionskasse selbst für einen gewissen Mindestveranlagungserfolg normiert.

Zu § 3:

"Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines Arbeitgebers" bedeutet, daß diese nur auf Grund eines mit dem Arbeitgeber bestehenden oder ehemals bestehenden Arbeitsverhältnisses anwartschafts- oder leistungsberechtigt sein können. Die Einschränkung der zulässigen Aktienerwerber einer betrieblichen Pensionskasse soll ihre Eigenart als "betriebliche" Pensionskasse sicherstellen.

Abs. 3 stellt einem solchen einzigen Arbeitgeber für den Zweck der Definition der betrieblichen Pensionskasse mehrere Arbeitnehmer, die zu einem (einzigen) Konzern gehören, gleich.

Zu § 5:

Aus Abs. 3 geht hervor, daß Hinterbliebene nicht selbständig anwartschafts- oder leistungsberechtigt sind und als solche von vornherein auch keinen Anspruch gegen die Pensionskasse haben, sondern daß sie nur auf Grund des Ablebens des ursprünglich Berechtigten einen Leistungsanspruch erhalten.

Zu § 6:

Als einzig zulässige Rechtsform für den Betrieb einer Pensionskasse ist die Aktiengesellschaft vorgesehen, weil bei dieser Rechtsform die Organisationsstruktur und die Eigenkapitalaufbringungsmöglichkeiten am besten durchgebildet sind.

Zu § 7:

Abs. 1: Zweck der Eigenkapitalvorschrift ist primär die Sicherung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sowie der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen. Die Ausnahmen von der 1 vH-Mindestgrenze finden ihre Begründung darin, daß in den angeführten Fällen in dem genannten Ausmaß keine Risiken für die Pensionskassen bestehen.

Abs. 2: Besondere Bedeutung kommt dem Eigenkapital einer Pensionskasse auch im Hinblick auf § 2 Abs. 2 zu, der eine Haftung für einen Mindestveranlagungserfolg anordnet. Für überbetriebliche Pensionskassen, bei denen die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten prinzipiell nach oben offen ist, werden deshalb im Sinne einer "Einstiegsschranke" bereits bei Gründung bar eingezahlte 70 Mio. S als Grundkapital verlangt. Für betriebliche Pensionskassen ist angesichts der Beschränkung auf (nur) ein beitragsleistendes Unternehmen bzw. einen Konzern - abgesehen vom relativen Mindesteigenkapital - nur das im Aktiengesetz vorgesehene Mindestgrundkapital erforderlich.

Abs. 3: Eine "Nachschußpflicht" liegt dann vor, wenn sich der Arbeitgeber bei leistungsorientierten Zusagen verpflichtet, allfällige kapitalmäßige Deckungslücken - abgesehen vom Fall des § 2 Abs. 2 - durch entsprechenden Nachschuß von Geldleistungen an die Pensionskasse zu schließen.

Zu den §§ 8 bis 11:

Der Betrieb des Pensionskassengeschäftes ist konzessionspflichtig. Die Konzessionserteilung ebenso wie der Konzessionsentzug sind vom Bundesminister für Finanzen vorzunehmen. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen den in der Praxis bewährten Konzessionsbestimmungen des Kreditwesengesetzes nachgebildet.

- 5 -

§ 7 Z 4: Da bei Konzessionserteilung noch keine Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vorhanden sein können, ist darauf abzustellen, daß die Pensionskasse für mindestens 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte bestimmt ist. Dies hat der Konzessionswerber glaubhaft zu machen wie bspw. durch entsprechende Vorverträge oder Beitrittsabsichtserklärungen von Unternehmen. Abgesichert wird die Einhaltung dieser Bestimmung durch § 10 Abs. 1 Z 2.

§ 9 Z 10: Zur Gründung einer betrieblichen Pensionskasse ist nach dem Betriebspensionsgesetz jedenfalls der Abschluß einer Betriebsvereinbarung erforderlich. Nicht vom Betriebsrat Vertretene können durch eine Vereinbarung gemäß Vertragsmuster beitreten.

§ 11 Abs. 1 Z 4: Als Umwandlung kommt nur die verschmelzende Umwandlung auf eine andere Pensionskasse nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes in Frage.

Zu § 12:

Abs. 1: Das grundsätzlich gemeinschaftliche Tragen der versicherungstechnischen Risiken (z.B. Langlebigkeitsrisiko und, falls vereinbart, Invaliditätsrisiko) und der Veranlagungsrisiken (mit Ausnahme der Bestimmung des Abs. 2) soll eine möglichst kostengünstige Verwaltung der Pensionskassen ermöglichen. So lassen sich auf Grund dieser Regelung die Versicherungsnotwendigkeiten gemäß § 20, die zu einer Erhöhung der Kosten der Pensionskasse führen, möglichst gering halten.

Nicht gemeinschaftlich zu tragen sind jedoch jene Risiken im Falle von leistungsorientierten Zusagen, die sich beispielsweise aus Änderungen der Gehaltsstruktur ergeben.

Abs. 2: Hiemit soll Pensionskassen ab einer bestimmten Mindestgröße die Möglichkeit eingeräumt werden, verschiedene Veranlagungsmodelle mit unterschiedlichem Risikocharakter anzubieten. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und die beitragsleistenden Arbeitgeber sollen so die Möglichkeit erhalten, zwischen unterschiedlichen Veranlagungsangeboten zu wählen. Allerdings ist die Bildung einer gesonderten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nur dann zulässig, wenn nicht nur diese, sondern auch die sonst noch in der Pensionskasse bestehende(n) id

- 6 -

mindestens für 1 000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt wird bzw. geführt werden.

Zu § 13:

Dieser Paragraph enthält Schutzvorschriften für die den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zuzuordnenden Vermögenswerte in exekutions- und insolvenzrechtlicher Hinsicht. Vorlage hiefür war § 8 Beteiligungsfondsgesetz.

Zu § 14:

Ein Verstoß gegen Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 bewirkt die Nichtigkeit des Geschäftes. Die Ausnahme des Abs. 1 zweiter Satz soll Sanierungen von Gebäuden ermöglichen. Jedenfalls aber muß sich in so einem Fall die Belastung auf jenes Grundstück bzw. Gebäude beziehen, das tatsächlich verbessert oder saniert wird. Bei Kurssicherungsgeschäften gemäß Abs. 2 ist der Zusammenhang mit dem Grundgeschäft unerläßlich.

Zu § 15:

Abs. 1: Der Pensionskassenvertrag ist die Rechtsgrundlage für die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gegenüber der Pensionskasse. Er muß auf einer zwischen dem beitragsleistenden Arbeitgeber und den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten abgeschlossenen Betriebsvereinbarung bzw. einer Vereinbarung gemäß Vertragsmuster beruhen. Weiters regelt der Pensionskassenvertrag die Beziehungen zwischen Pensionskasse und beitragsleistenden Arbeitgeber. Rechtlich ist der Pensionskassenvertrag ein Vertrag zu Gunsten Dritter.

Es können gemäß § 48 auch die Ansprüche bzw. die damit verbundene Deckungsrückstellung von Pensionisten und ausgeschiedenen Mitarbeitern übertragen werden.

Abs. 3: Die Art der Zusage kann beitragsorientiert oder leistungsorientiert sein. Beitragsorientierte Pensionszusagen sind dadurch gekennzeichnet, daß die Höhe der laufenden Beiträge bestimmt ist und daß sich die Höhe der Pensionsleistung aus der Verrentung des bis zum Pensionsantritt angesammelten Vermögens ergibt. Leistungsorientierte Pensionszusagen setzen die Höhe der künftigen

- 7 -

Pensionsleistung fest; aus dieser Festsetzung errechnet sich die notwendige Höhe der laufenden Beiträge.

Abs. 4: Der Bundesminister für Finanzen als Aufsichtsbehörde über die Pensionskassen kann zwar im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Einfluß auf die Pensionskassen, nicht aber auf die beitragsleistenden Arbeitgeber und auf die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nehmen. Um daher eine Verbesserung fehlerhafter Pensionskassenverträge (sei es auf Grund eines Verstoßes gegen Abs. 3 oder gegen § 3 BPG) auch faktisch ermöglichen zu können, tritt bei einem fehlerhaften Pensionskassenvertrag im Falle, daß nicht dem Verbesserungsauftrag binnen Frist nachgekommen wird, die Nichtigkeit ex tunc ein.

Zu § 16:

Der Arbeitgeber hat die zu überweisenden Arbeitnehmerbeiträge direkt vom Lohn oder vom Gehalt abzuziehen; dies erleichtert die Verwaltung für die Pensionskasse wesentlich.

Zu § 17:

Die Abs. 1 und 2 dienen der Sicherung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Die Festsetzung einer gesetzlichen Mindesthöhe von 95 vH soll Kündigungen (bspw. bei mangelnder performance einer Pensionskasse) auch in praxi ermöglichen.

Zu den §§ 18 und 19:

Diese Bestimmungen dienen einerseits der erforderlichen Erfassung sämtlicher notwendiger Daten über die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten durch die Pensionskassen, andererseits sollen sie diesen die für sie wichtigsten Informationen liefern.

Zu § 20:

Angesichts der zentralen Bedeutung des Geschäftsplans für die Pensionskasse ist eine Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen sowohl bei Erstellung als auch bei Abänderung des Geschäftsplans nach vorheriger Bestätigung durch den Prüfactuar vor-

gesehen. Über Versicherungen hat die Pensionskasse nur diejenigen versicherungstechnischen Risiken abzudecken, die sie nicht selbst tragen kann. Der Geschäftsplan kann aus mehreren Abteilungen bestehen, so daß unabhängig vom Angebot sowohl leistungs- als auch beitragsorientierter Zusagen oder von der Bildung einer oder mehrerer Veranlagungs- und Risikogemeinschaften jedenfalls nur ein Geschäftsplan zu erstellen ist.

Zu § 21:

Der Prüfaktuar ist ein externes Prüfungsorgan der Pensionskasse, das nicht der Pensionskasse angehören und von dieser in keinem Fall abhängig sein darf. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sollen seine Unabhängigkeit gegenüber der Pensionskasse gewährleisten. Hinsichtlich Abs. 4 Z 1 hat die Überprüfung in bezug auf versicherungsmathematische Belange zu erfolgen.

Zu den §§ 23 und 24:

Grundsätzlich ist anzustreben, daß die Veranlagungserfolge bei beitragsorientierten Zusagen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in Form höherer Pensionen, bei leistungsorientierten Zusagen den beitragsleistenden Arbeitgebern sowie den allenfalls beitragsleistenden Arbeitnehmern in Form niedrigerer Beiträge zugute kommen. Daher sieht § 23 im wesentlichen das Tageswertprinzip vor. Um die Ausschüttung nicht realisierter Gewinne zu vermeiden, wurde eine höhenmäßig begrenzte Schwankungsrückstellung vorgesehen, der höhere als die geschäftsplanmäßig vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschüsse zunächst zugeführt werden. In der Folge werden die den Sollwert der Schwankungsrückstellung übersteigenden Vermögenswerte jährlich zu einem Zehntel aufgelöst und den Konten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gutgeschrieben. Sollten allerdings die vorgesehenen rechnungsmäßigen Überschüsse nicht erreicht werden, so ist die Schwankungsrückstellung im Ausmaß dieses Fehlbetrages sofort aufzulösen. Die Schwankungsrückstellung erfüllt damit auch eine gewisse "Glättungsfunktion", damit so die Anwartschafts-, aber vor allem die Leistungsberechtigten im Normalfall mit ausgeglichenen Pensionszahlungen rechnen können. In der Praxis ist bei der Erstellung des Geschäftsplans nach vorliegender Bestätigung durch den Prüfaktuar vor

- 9 -

Zu § 25:

Der Katalog des Abs. 2 soll eine Gestaltung des Portefeuilles der einzelnen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in der Richtung mit sich bringen, daß unter Beachtung der Grundsätze des § 2 Abs. 1 den Pensionskassen die im Zusammenhang mit der möglichen Bildung mehrerer Veranlagungs- und Risikogemeinschaften die Möglichkeit bleibt, verschiedene Veranlagungsmodelle anzubieten, die unterschiedliche Risikopräferenzen der beitragsleistenden Arbeitgeber sowie der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten entsprechen.

Abs. 1 Z 4 stellt darauf ab, daß die Grundstücke und Gebäude ertragbringend sind. Dieses Kriterium wird nicht bei vorübergehender, wohl aber bei dauernder Ertraglosigkeit verletzt werden.

Abs. 1 Z 5: Im Rahmen einer Übertragung gemäß § 48 auftretende Forderungen der Pensionskasse an einen Arbeitgeber werden von dieser Bestimmung nicht erfaßt.

Abs. 2 Z 7: Die Zusammenrechnungsvorschriften, die eine Kumulierung des wirtschaftlichen Risikos hintanhaltend sollen, wurden § 20 Abs. 3 Z 4 Investmentfondsgesetz nachgebildet.

Abs. 3: Die Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 bedeutet, daß das Gesamtportefeuille bei Durchrechnung der dem Miteigentum entsprechenden Anteile am Fondsvolumen im Zusammenhang mit der sonstigen Zusammensetzung der Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowohl in der Zusammensetzung den Vorschriften der vorgenannten Absätze entspricht; zur zumindest teilweisen Erleichterung der Durchrechnung dient die Zurechnungsbestimmung. Die Bestimmung, daß den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten keine Kostennachteile entstehen dürfen, soll den Aufbau einer Kostenpyramide zu ihren Lasten hintanhaltend.

Abs. 4: Diese Bestimmung soll es besonders kleineren Pensionskassen ermöglichen, auch mangels eigener Expertise (indirekte) ertragbringende Veranlagungen in Grundstücken und Gebäuden vorzunehmen.

Zu § 27:

Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat in Pensionskassen sollen sicherstellen, daß die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dort eine angemessene Vertretung haben. Für betriebliche Pensions-

- 10 -

kassen soll dies zusätzlich auch für den bzw. die beitragsleistenden Arbeitgeber erreicht werden. Aus Abs. 5 folgt, daß in Hauptversammlungen von Pensionskassen zwei verschiedene Wahlvorgänge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates mit verschiedenen Wahlberechtigten stattzufinden haben.

Zu § 28:

Das Institut des Beratungsausschusses für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft - vorbehaltlich anderer satzungsmäßiger Regelungen - soll den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eine laufende Information sowie die Erstattung von Vorschlägen ermöglichen. Dieses Organ entbindet den Vorstand der Pensionskasse jedoch nicht von seiner Verantwortung im Sinne des Aktiengesetzes, weil der Beratungsausschuß nur eine beratende Funktion ausübt.

Zu § 29:

Angesichts des Umstandes, daß sowohl die beitragsleistenden Arbeitgeber als auch die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten unmittelbares Interesse am Erfolg der Pensionskasse haben, bekommen sie im Rahmen der Hauptversammlung ein Informationsrecht zugestanden.

Zu § 30:

Beim Betrieb von Pensionskassengeschäften ist die Gestion der Pensionskassen vor allem im Hinblick auf die ihr verwalteten Pensionskassenbeiträge von Interesse; der Jahresabschluß besitzt hierfür keine ausreichende Aussagekraft. Deshalb wurden für den Jahresabschluß der Pensionskasse, soweit er die Veranlagungs- und Risikogemeinschaften betrifft, eigene Formblätter geschaffen. Zusätzlich hat die Pensionskasse eigene Rechenschaftsberichte für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gemäß Abs. 3 zu erstellen, die in jedem Fall dem Aufsichtsrat der Pensionskasse als Kontrollorgan zu übermitteln sind.

Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat in Pensionskassen sollen sicherstellen, daß die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dort eine angemessene Vertretung haben. Für betriebliche Pensions-

- 11 -

Zu § 31:

Auf Grund der Bedeutung des Abschlußprüfers wurden nach Vorbild des Kreditwesengesetzes Ausschließungsgründe für diesen normiert, um die erforderliche fachliche Qualifikation und personelle Unabhängigkeit gegenüber der Pensionskasse sicherzustellen.

Zu § 33:

Aufsichtsbehörde ist in erster und letzter Instanz der Bundesminister für Finanzen. Um Funktionsstörungen im Pensionskassenwesen vorzubeugen und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu wahren, hat er durch seine Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Pensionskassen die gesetzlichen Vorschriften beachten. Er kann diese Aufgabe nur erfüllen, wenn ihm die erforderlichen Informations- und Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Um aber den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, wurden die bewilligungspflichtigen Tatbestände auf das erforderliche Minimum beschränkt.

Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 wurden nach dem Vorbild des Kreditwesengesetzes gestaltet.

Abs. 5: Verwaltungsstrafen dürften im vorliegenden Bereich weder eine spezial- noch eine generalpräventive Wirkung haben. Es wurde daher dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit eingeräumt, mittels Zwangsstrafen sowie der Möglichkeit der Untersagung der Geschäftsführung durch Geschäftsleiter seine Aufsichtstätigkeit möglichst praxisnahe durchführen zu können. Letzte Konsequenz wäre der Konzessionsentzug, wobei hier gleichzeitig gemäß § 41 vorzugehen wäre.

Zu § 35:

Angesichts der langfristig zu erwartenden Bedeutung der Pensionskassen wird ein externes Gremium von Fachleuten geschaffen, das den Bundesminister für Finanzen in allen Angelegenheiten des Pensionskassenwesens beraten soll.

Diese Bestimmungen haben im wesentlichen einen Verordnungscharakter der Öffentlichkeit zum Ziel. Da auch - oder vor allem - Personen

Zu § 36:

Die vorgeschriebenen Anzeigen sollen die Aufsichtsbehörde über wesentliche Veränderungen und Vorgänge in der Pensionskasse unterrichten.

Zu den §§ 37 bis 39:

Die insolvenzrechtlichen Bestimmungen wurden im wesentlichen - soweit heranziehbar - dem 5. Hauptstück des Versicherungsaufsichtsgesetzes nachgebildet.

Zu § 40:

Die vorliegenden Tatbestände sind für die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten von so eminenter Bedeutung, daß die ansonsten geltenden gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen bedürfen.

Zu § 41:

Die vorliegende Bestimmung ermöglicht es dem Bundesminister für Finanzen auch in wirtschaftlicher Hinsicht, bei Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer Pensionskasse die Konzession zu entziehen. Die Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Abs. 3 ist wesentlich, um auch bspw. im Falle einer Kündigung des Pensionskassenvertrages durch die Pensionskasse die Rechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in Verbindung mit § 17 Abs. 2 wahren zu können. Die Bestimmung des Abs. 4 stellt für den Bundesminister für Finanzen die ultima ratio zur Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dar, wenn sonst im Konzessionsentzugsfall oder im Konkursfall der Pensionskasse keine anderen Möglichkeiten bestehen. Der Bundesminister hat das Bestehen der Rechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten des Pensionskassenwesens zu berufen.

Zu § 43:

Diese Bestimmungen haben im wesentlichen einen Vertrauensschutz der Öffentlichkeit zum Ziel. Da auch - oder vor allem - Personen

- 13 -

oder Unternehmen, die nicht eine Konzession zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes besitzen, mißbräuchlich tätig werden könnten, wurde in § 46 Abs. 1 hierfür ein eigener Verwaltungsstraftatbestand geschaffen.

Zu § 44:

Diese Bestimmung wurde nach dem Vorbild des § 17 Investmentfondsgesetz konzipiert.

Zu § 45:

Dieser entspricht § 32 Kreditwesengesetz.

Zu § 46:

Eigene Verwaltungsstraftatbestände wurden nur für die Bestimmungen geschaffen, die nicht von Pensionskassen, sondern von Dritten verletzt werden können. Für Pensionskassen ist das Zwangsstrafverfahren gemäß § 33 Abs. 5 vorgesehen.

Zu § 47:

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 34 Abs. 2 und 3 Kreditwesengesetz.

Zu § 48:

Wenn bestehende Pensionszusagen auf Pensionskassen übertragen werden, so darf hierfür längstens ein Zeitraum von zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Die Ausfallhaftung des übertragenden Arbeitgebers ist für die ordnungsgemäße Gestion der Pensionskasse erforderlich.

Zu § 49:

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden drei bestehende betriebliche Pensionskassen in der Rechtsform von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit betroffen, und zwar zwei Pensionskassen im Sinne des § 62 Abs. 2 VAG und eine Pensionskasse, die den

- 14 -

Voraussetzungen des EStG 1988 und des KStG 1988 entspricht und eine Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung, eingeschränkt auf Rentenversicherung auf betrieblicher Grundlage, besitzt. Die - entsprechend der Größe dieser Versicherungsvereine unterschiedlich gestalteten - eingeräumten Übergangsfristen sollen ihnen Zeit geben, sich an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Zu Abschnitt II

Hiemit werden die Pensionskassen aus dem Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes, soweit sie Bankgeschäfte betreiben, die zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören, ausgenommen. Damit ist klargestellt, daß Pensionskassen keine Banken im Sinne des § 1 Kreditwesengesetz sind.

Zu Abschnitt III

Zu Z 1:

Dieser korrespondiert mit dem Artikel II. Hiemit werden die Pensionskassen vom Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes grundsätzlich ausgenommen.

Zu Z 2:

Nach der bisherigen Gesetzeslage war es möglich, betriebliche Pensionskassen gemäß § 62 Abs. 2 VAG in der Rechtsform eines kleinen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit zu betreiben. Dies soll - abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 49 Pensionskassengesetz - nun nicht mehr möglich sein, um ein einheitliches Pensionskassenwesen in Österreich zu ermöglichen.

Gleich das vorliegende Bundesgesetz werden drei bestehende betriebliche Pensionskassen in der Rechtsform von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit betreiben, und zwar zwei Pensionskassen im Sinne des § 62 Abs. 2 VAG und eine Pensionskasse, die den

- 15 -

Zu Abschnitt V:

Zu Art I Z 1:

Mit der Neufassung des letzten Halbsatzes des § 3 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988 wird ein beim Abgabenänderungsgesetz 1989 aufgetretenes Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Art I Z 2:

§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. a EStG 1988 soll an die Vorschriften des Pensionskassengesetzes und Betriebspensionsgesetzes angepaßt werden. Die in den bisherigen lit. aa bis dd genannten Voraussetzungen können daher als entbehrlich gestrichen werden.

Mit der neu gefaßten Einleitung wird zum Ausdruck gebracht, daß die auf Grund des Pensionskassenvertrages geleisteten oder geschuldeten Pensionskassenbeiträge (Nettobeiträge und Verwaltungskostenbeiträge) im Rahmen dieser Ziffer begrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Unberührt von dieser Ziffer und damit uneingeschränkt abzugsfähig sind andere anfallende Nebenspesen (iw die Versicherungssteuer und allfällige Zinsen). Ebenfalls nicht unter die Einschränkungen dieser Ziffer fallen Beiträge eines Arbeitgebers an ausländische Altersversorgungseinrichtungen, die - soweit sie nicht unter den Begriff der Zukunftsicherung (vgl. § 3 Abs. 1 Z 15 EStG 1988) fallen - Lohnsteuerpflicht und später die Rentenbesteuerung nach § 29 EStG 1988 oder im Falle einer Beitragspflicht des Arbeitnehmers einen Werbungskostenabzug hinsichtlich des Übertragungsbetrages und der späteren Beiträge und später Einkommensteuerpflicht der unter § 25 EStG 1988 fallenden Einkünfte auslösen.

Die neue lit. bb ersetzt die bisher in lit. ee enthaltene Ausnahme von der Zehnprozentgrenze. Da die Aufsichtsbehörde dem Arbeitgeber keine Anordnungen bezüglich höherer Beiträge erteilen kann, soll die Ausnahme auf objektive Voraussetzungen abgestellt werden. Die Frage einer Beitragsanpassung kann sich nur in Bezug auf die Beiträge an die Pensionskasse stellen. Die Beiträge an die Pensionskasse sind an den Arbeitsvertrag gebunden. Die Beiträge an die Pensionskasse sind an den Arbeitsvertrag gebunden. Die Beiträge an die Pensionskasse sind an den Arbeitsvertrag gebunden.

leistungsorientierten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und nur bei einer entsprechenden Festlegung im Pensionskassenvertrag für den Fall stellen, daß die Pensionskasse die Deckung für die von ihr zugesagte Leistung nicht mehr besitzt. Die Ausnahme von der Zehnprozentgrenze soll nur für den Fall einer vorübergehenden Deckungslücke gelten, andernfalls sind die über die Grenze hinausgehenden Beiträge vom Abzugsverbot getroffen.

Zu Art I Z 3:

Mit der Neufassung des ersten Satzes des § 14 Abs. 7 EStG 1988 wird erreicht, daß direkte Leistungszusagen des Arbeitgebers oder Veränderungen bestehender Pensionszusagen nur dann zu steuerlich abzugsfähigen Rückstellungen führen, wenn sie unter den Geltungsbereich des Betriebspensionsgesetzes fallen.

Zu Art I Z 4 und 5:

Die bisher in § 26 Z 3 EStG 1988 enthaltene Ausnahme der Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen von der Lohnsteuerpflicht soll in eine neue Z 7 übertragen und erweitert werden. Es soll auch die Übertragung von Anwartschaften und Leistungspflichten auf Grund von direkten Leistungszusagen und Kassenzusagen nach Maßgabe des Betriebspensionsgesetzes auf andere Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes oder auf direkte Leistungszusagen innerhalb eines Konzerns aus der Lohnsteuerpflicht ausgenommen werden. Soweit Anwartschaften aus nicht unter das Betriebspensionsgesetz fallenden schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Pensionszusagen auf Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes übertragen werden, ist § 26 Z 7 lit a maßgebend.

Nicht ausgenommen und als ein unter § 67 Abs. 8 EStG 1988 fallender Vorgang ist die Übertragung der Anwartschaft auf eine Gruppenrentenversicherung und auf eine ausländische Altersversorgungseinrichtung.

Weiters soll klargestellt werden, daß auch die entgeltliche Übertragung von Pensionsanwartschaften auf andere inländische Arbeitgeber ("Rucksackprinzip") und der Kostenbeitrag des neuen Arbeitgebers an den die Pensionszusage aufrechterhaltenden früheren Arbeitgeber nicht der Lohnsteuer unterliegen.

- 17 -

Zu Art I Z 7:

§ 124 EStG 1988 soll an das Pensionskassengesetz angepaßt und genauer gefaßt werden.

Aus Z 2 ergibt sich weiterhin, daß im Übertragungsjahr das passivierte Deckungserfordernis in Höhe der gewinnerhöhend aufgelösten steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung voll abzugsfähig ist, während der restliche Betrag unabhängig von Art und Ausmaß der Überweisung des Deckungserfordernisses auf zehn Jahre verteilt absetzbar ist. Die sich aus einer Ratenvereinbarung mit der Pensionskasse ergebenden Zinsaufwendungen sind nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen abzugsfähiger Aufwand.

Beispiel 1:

In dem am 20.9.1990 unterfertigten Pensionskassenvertrag wird als Übertragungstichtag der Bilanzstichtag 31.12.1990 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) festgelegt. Der steuerwirksame Teil der Pensionsrückstellung zum 31.12.1990 wird nach Dotierung iHv 2 Mio S mit 20 Mio S ermittelt, das Deckungserfordernis samt Rechnungszinsen beträgt 38 Mio S.

Bei der steuerlichen Gewinnermittlung für 1990 ist die Dotierung der Pensionsrückstellung iHv 2 Mio S Aufwand, ist die Überführung der Pensionsrückstellung von 20 Mio S in eine Verbindlichkeit (Deckungserfordernis) per Saldo vermögensumschichtend (Aufwand und Ertrag sind gleich hoch) und findet der die Rückstellung übersteigende Teil des Deckungserfordernisses von 18 Mio S mit einem Zehntel, also mit 1,8 Mio S, als Aufwand Berücksichtigung.

Z 3 ermöglicht die steuerwirksame Übertragung auf jeden beliebigen Stichtag im Jahr und nicht nur auf den Bilanzstichtag.

Beispiel 2:

Werden die Pensionszusagen in Abwandlung der im Beispiel 1 getroffenen Annahmen auf den Stichtag 30.12.1990 übertragen, ist die im Vorjahr, also zum 31.12.1989, steuerwirksam gebildete Pensionsrückstellung iHv 18 Mio S zum Übertragungstichtag aufzulösen und dem Deckungserfordernis von 38 Mio S gegenüberzustellen.

Bei der steuerlichen Gewinnermittlung für 1990 kommt es mangels Rückstellungsdotierung zu keinem Aufwand. Wie in Beispiel 1 ist, die Überführung der Pensionsrückstellung von 20 Mio S in die Verbindlichkeit per Saldo vermögensumschichtend und findet der die Rückstellung übersteigende Teil des Deckungserfordernisses von 18 Mio S mit einem Zehntel, also mit 1,8 Mio S, als Aufwand Berücksichtigung.

- 18 -

Durch die Z 4 wird erreicht, daß der Übertragungstichtag im Übertragungsjahr auch steuerlich rückwirkend, allerdings auf keinen früheren Tag als den Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres, festgelegt werden kann.

Beispiel 3:

In dem am 20.9.1990 unterfertigten Pensionskassenvertrag wird als Übertragungstichtag der 1.1.1990 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) festgelegt. Das Deckungserfordernis samt Rechnungszinsen zum 1.1.1990 beträgt 40 Mio S, die monatlichen Pensionskassenbeiträge von 1 Mio S werden von der Kasse nachbelastet und ab Oktober 1990 vom Arbeitgeber laufend entrichtet. Die steuerwirksam gebildete Pensionsrückstellung zum 31.12.1989 beträgt 24 Mio S.

Bei der Gewinnermittlung für 1990 sind 12 Mio S als laufende Beiträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a EStG 1988 und die auf Grund der Nachbelastung anfallenden Zinsen uneingeschränkt abzugsfähig. Mangels einer Dotierung der Pensionsrückstellung im Jahre 1990 ist die zum 31.12.1989 gebildete Pensionsrückstellung von 24 Mio S per Saldo vermögensumschichtend auf eine Verbindlichkeit (Deckungserfordernis) zu übertragen. Der die Rückstellung übersteigende Teil des Deckungserfordernisses von 16 Mio S findet mit einem Zehntel, also mit 1,6 Mio S, als Aufwand Berücksichtigung. Eine Zinsenbelastung seitens der Pensionskasse mangels voller Überweisung des Deckungserfordernisses ist nach den allgemeinen Vorschriften als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Zu Abschnitt VI

Zu Art I Z 1 und 2:

Die bisher im § 6 KStG 1988 enthaltene uneingeschränkte Steuerbefreiung von Pensionskassen soll einer auf die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft beschränkten Befreiung weichen. Damit wird jener Teil des Einkommens der Kasse, der im wesentlichen aus der Veranlagung des nicht der (den) Veranlagungs- und Risikogemeinschaft(en) zuzurechnenden Vermögens, aus den Verwaltungskostenbeiträgen oder aus Vergütungen für die Verwaltung anderer Pensionskassen stammt, steuerpflichtig sein. Die Ermittlung des unbeschränkt steuerpflichtigen Teiles des Einkommens wird im Hinblick auf die in § 30 des Pensionskassengesetzes angeordnete getrennte Vermögens- und Ertragsrechnung keine Schwierigkeiten auslösen.

- 19 -

§ 6 Abs. 1 KStG 1988 soll im Hinblick auf die Regelungen des Pensionskassengesetzes und des Betriebspensionsgesetzes im übrigen gestrafft werden. Die im bisherigen Einleitungssatz des Abs. 1 und in Z 1 lit. a bis c und e bis h enthaltenen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind durch die Übernahme in die genannten Bundesgesetze entbehrlich.

Zu den Abschnitten VII und VIII

Die Änderungen des § 2 Z 9 GewStG 1953 und des § 3 Abs. 1 Z 8 VStG 1954 stellen eine Textanpassung dar.

Zu Abschnitt IX

Zu Art I Z 1:

Aufwendungen des Arbeitgebers zum Versicherungsschutz des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit Pensionskassen gelten nicht als tauschähnlicher Umsatz. Diese Sachzuwendungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Zu Art I Z 2:

Diese Umsätze aus Pensionskassengeschäften werden den Umsätzen aus Versicherungsverhältnissen angeglichen.

Zu Abschnitt X

Die Beiträge an Pensionskassen - ausgenommen die Überweisung des Deckungserfordernisses auf Grund einer Übertragung von Pensionsanwartschaften auf Pensionskassen - sollen der Versicherungssteuer unterliegen. Weiters soll die bisherige Befreiung für die der betrieblichen Altersversorgung dienenden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entfallen.

Verbandsvereine auf Gegenseitigkeit entfallen.
Befreiung für die der betrieblichen Altersversorgung dienenden
Versicherungskassen und Pensionskassen - sollten der
Nachzahlung der Beiträge auf Grund einer Überzahlung von
Beiträgen an Pensionskassen - ausgenommen die Fälle, in denen der